

## E. Vermögensabgabe als Notmaßnahme

### *I. Pläne einer einmaligen Vermögensabgabe*

Die einmalige Vermögensabgabe durfte in den vergangenen Jahrzehnten mit gutem Grund als Relikt der unmittelbaren Nachkriegszeit gelten und war in der prosperierenden Bundesrepublik „in einen tiefen verfassungsrechtlichen Dornröschenschlaf“ gefallen.<sup>133</sup> Das änderte sich vor einem Jahrzehnt, als etwa die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen von der Fraktion DIE LINKE unterstützten Entwurf zu einer grünen Vermögensabgabe vorlegte, die einmalig in Höhe von 15 Prozent des Nettogesamtvermögens natürlicher Personen zu Verkehrswerten zum Stichtag des 1. Januar 2012 erhoben werden sollte. Die Zahlung sollte dabei auf zehn jährliche Teilbeträge verteilt werden und Freibeträge von 1 Mio. Euro für Privatvermögen und 5 Mio. Euro für inländische Betriebsvermögen berücksichtigen. Bei Betriebsvermögen sollte die jährliche Belastung auf maximal 35 Prozent des Nettovermögens begrenzt werden.<sup>134</sup> Die Begründungen für die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe folgen der jeweiligen aktuellen politischen Krisenwahrnehmung. Zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts standen die Weltfinanzkrise und die europäische Staatsschuldenkrise im Vordergrund und wurden deshalb als Begründung herangezogen.

So wurde im Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe vom 25. September 2012 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt:

„In den letzten drei Jahren ist die Staatsverschuldung in Deutschland rapide um mehr als 400 Mrd. Euro auf insgesamt über 2.000 Mrd. Euro angestiegen. Der Bund musste Garantien im Umfang von über 150 Mrd.

---

133 Otto Depenheuer, Verfassungsfragen einer einmaligen Vermögensabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG, in: derselbe (Hrsg.), Staatssanierung durch Enteignung? Legitimation und Grenzen staatlichen Zugriffs auf das Vermögen seiner Bürger, 2014, S. 87 (87).

134 BT-Drs. 17/10770 vom 25.9.2012; siehe auch Hanno Kube, Verfassungs- und Vollzugsfragen einer Vermögensteuer, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH, 2013, S. 3.

Euro zugunsten maroder Banken bereitstellen, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Hinzu kommen milliardenschwere Konjunkturpakete, die den Absturz der Wirtschaft gebremst haben. Bislang dauert die Krise unverändert an und die Schätzungen für die Kosten der Krise steigen noch immer.“<sup>135</sup>

Dazu wurde als Lösung die Vermögensabgabe präsentiert:

„Diese einmalige Finanzierungslast soll von den Reichsten der Bevölkerung getragen werden. Dazu erfolgt die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe analog zum Lastenausgleich. Ein Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigt, dass auch bei hohen persönlichen Kinder- und Betriebsfreibeträgen ein großes Aufkommen realisierbar ist. Die Abgabe ist so ausgestaltet, dass sie über mehrere Jahre und weitgehend aus den Vermögenserträgen gezahlt werden kann.“<sup>136</sup>

Nachdem die Finanzkrise durch die Corona-Pandemie und durch die Klimakrise längst überlagert wurde, werden heute die Begründungen auf die neuen besonderen Finanzierungslasten angepasst. Die Krisenhermeneutik war und ist für die Politik nicht nur eine manchmal dringende Herausforderung, sondern auch ein Schlüssel für schon länger für notwendig gehaltene Strukturänderungen, weil in der Krise effektives rasches Handeln als Gebot der Stunde erscheint und damit institutionelle, soziale, ökonomische oder rechtliche Bedenken zumindest relativiert, wenn nicht gar zur Seite gedrängt werden.<sup>137</sup> Wenn Diagnosen zutreffen, dass sich die großen westlichen Demokratien in einer Periode aufeinander folgender Krisen (oder Krisenwahrnehmungen) befinden,<sup>138</sup> so würde danach die Vermögensabgabe in ihrer Einmaligkeit immer nur oder allenfalls einmalig pro Krise sein und insofern ein überraschend breites Anwendungsfeld finden. Hinzu tritt die politische Tendenz, große Herausforderungen auch als Hebel zu benutzen, um ansonsten nicht durchsetzbare Umwandlungen

---

135 BT-Drs. 17/10770 vom 25.9.2012, S. 1.; siehe auch S. 7 f.

136 BT-Drs. 17/10770 vom 25.9.2012, S. 1.

137 Uwe Volkmann, Der alltägliche Ausnahmezustand oder: Not kennt viele Gebote, Merkur 2008, Nr. 708, S. 369 ff.

138 Bei Alexander Kenneth Nagel ist von einer „apokalyptischen Krisenhermeneutik“ die Rede: Alexander Kenneth Nagel, Corona und andere Weltuntergänge, 2021, S. 76; siehe auch Udo Di Fabio, Corona Bilanz. Lehrstunde der Demokratie, 2021 S. 153 ff.